

## Handlungsanweisungen für Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte

1. Fragen Sie, sollte dies seitens der Beamten nicht automatisch erfolgen, auf Grundlage welcher Rechtsvorschriften die Amtshandlung durchgeführt wird.

2. Die Damen und Herren der Finanzpolizei sind verpflichtet sich auszuweisen. Sie haben jedoch das Recht nach einem Ausweis zu fragen, wenn dies nicht unaufgefordert geschehen sollte.

3. Nehmen Sie Ihr Recht in Anspruch das Protokoll auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen zu lassen, sollte ein Sachverhalt nicht korrekt niedergeschrieben worden sein.

4. Wenn es sich um eine Kontrolle aufgrund des AuslBG handelt, geben Sie Auskunft über Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Personen. Den Identitätsnachweis selbst haben nicht Sie als Arbeitgeber, sondern die Beschäftigten selbst zu erbringen. Zur Feststellung der Identitäten haben die Beamten die Dienstnehmer persönlich zu befragen.

5. Dass in der Praxis Kontrollen nicht ganz ohne Beeinträchtigungen ablaufen und der Geschäftsbetrieb mehr oder weniger gestört sein wird, liegt in der Natur der Sache. Die Befragung und Identitätsfeststellung der Mitarbeiter hat aber jedenfalls so zu erfolgen, dass es tunlichst zu keinen unnötigen Verzögerungen im Betriebsablauf kommt soll.

**Tipp:** Umso größer die Mitwirkung des Unternehmers, umso reibungsloser kann der Kontrollvorgang abgewickelt werden.

6. Halten Sie die Arbeitspapiere (Beschäftigungsbewilligungen, Entsendungsbewilligungen, Anzeigebestätigungen, Arbeitserlaubnisbestätigungen, Befreiungsscheine, Versicherungsbestätigungen, Entlohnungsvereinbarungen usw) ihrer Mitarbeiter bereit.

**Tipp:** Bereiten Sie sich einen Ordner vor, in dem sowohl der Mitarbeiterstand als auch die Arbeitspapiere (insbesondere Arbeitsbewilligungen) immer aktuell verfügbar sind. Das

erspart Ihnen in der Ausnahmesituation einer Kontrolle unnötiges Suchen und Sie haben die Gewähr, dass Ihre Angaben vollständig sind. Übertragen Sie diese Aufgabe der Führung dieses Ordners einer MitarbeiterIn, zweckmäßig an die Lohnverrechnung.

**7.** Sie sind berechtigt, die amtshandelnden Personen bei der Begehung Ihres Betriebes zu begleiten und bei der Identitätsfeststellung der Mitarbeiter dabei zu sein. Die Beamten der Finanzpolizei können Sie jedoch zur Begleitung auch auffordern.

**8.** Die Beamten der Finanzpolizei haben ein Betretungsrecht für Betriebsstätten, Betriebsräume (= Sozialräume der Arbeitnehmer, Werkskantine usw.) und auswärtige Arbeitsstätten (zB Baustellen). Außerdem haben Sie das Recht auf das Befahren von Wegen, auch wenn dies sonst untersagt ist. Evtl. geltende Hygienevorschriften für bestimmte Betriebsräume sind auch von den Organen der Finanzpolizei im Zuge Ihrer Begehungen einzuhalten.

**Tipp:** Versuchen Sie unnötige Diskussionen mit den Kontrollorganen in Ihren Geschäftsräumlichkeiten zu vermeiden, insbesondere wenn dort auch Kunden bzw. Gäste anwesend sind. Tragen Sie dazu bei, dass die Kontrolle so diskret wie möglich verläuft. Stellen Sie daher einen geeigneten Raum zur Verfügung, in dem auch die Befragungen der Mitarbeiter durchgeführt werden können.

**9.** Kein Betretungsrecht besteht für Privaträume des Arbeitgebers. Aufenthaltsräume der Dienstnehmer dürfen betreten werden, die Dienstnehmerunterkünfte jedoch nicht. Allerdings ist den Beamten Zutritt zu Büroräumlichkeiten im Wohnungsverband zu gewähren, sollte dies verlangt werden.

**10.** Die faktische Verhinderung der Auskunftspflicht, der Dienstbehinderung sowie die nicht erfolgte Bestellung eines Vertreters werden mit Strafen von € 2.500,00 bis € 8.000,00 geahndet. Eine Verletzung der Auskunftspflicht kann auch den Arbeitnehmern angelastet werden. Werden Unterlagen nicht bereit gehalten, kann dies ebenfalls Strafen nach sich ziehen.

**11.** Sind die Amtshandlungen iZm den arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen (Identitätsfeststellung der Mitarbeiter, Überprüfung von Arbeitspapieren

usw.) und werden Auskünfte zu abgabenrechtlichen Sachverhalten verlangt, kommen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zur Anwendung. Demnach steht Ihnen als Steuerpflichtiger das Recht auf einen gesetzlichen Vertreter zu.

**Tipp:** Besprechen Sie die Sinnhaftigkeit einer Beziehung Ihres steuerlichen Vertreters mit diesem vorab, da in den meisten Fällen (bspw. Überprüfung der Aufzeichnungspflichten) das Hinzuziehen eines Vertreters nicht notwendig sein wird.

**12.** Bei Verweigerung der Auskunftspflicht oder der Einsichtgewährung in Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der BAO können Zwangsstrafen bis zu max. € 5.000,00 verhängt werden. Wörtlich heißt es in der BAO: Bevor die Zwangsstrafe festgesetzt wird, muss der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zu Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr in Verzug ist.

**Tipp:** Riskieren Sie keine Zwangsstrafe, wenn Sie wissen, dass Sie nichts zu verbergen haben. Dies belastet das Gesprächsklima unnötig.

## **Handlungsanweisungen für Mitarbeiter im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei:**

- 1.** Erkundigen Sie sich – auch wenn keine Überprüfung ansteht - bei Ihrem Arbeitgeber, wer im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei als Vertreter bevollmächtigt wurde.
  
- 2.** Verlangen Sie die Dienstausweise der einschreitenden Organe.
  
- 3.** Die Beamten sind verpflichtet, bei Ihrem Eintreffen den Arbeitgeber sowie den Betriebsrat zu verständigen. Geschieht das nicht, verständigen Sie selbst Ihren Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten.
  
- 4.** Auch als Dienstnehmer haben Sie eine Mitwirkungspflicht und haben den Beamten bei der Identitätsfeststellung behilflich zu sein. Der Dienstgeber selbst muss bei der Identitätsfeststellung nicht anwesend sein.
  
- 5.** Sind Ihr Arbeitgeber oder dessen Vertreter nicht innerhalb kurzer Zeit anwesend, ist dies kein Grund, die Amtshandlung zu verzögern. Eine Verzögerung von 30 Minuten wird als zu lange und daher als unnötige erachtet. Die Beamten sind nicht verpflichtet, das Eintreffen des Arbeitgebers (des Bevollmächtigten) abzuwarten.
  
- 6.** Sie haben Ihre Identität bekannt zu geben (Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift) und sich auszuweisen sowie auf Verlangen Einsicht in Ihre Arbeitspapiere zu gewähren. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflicht kann mit Verwaltungsstrafen von zumindest € 2.500,00 geahndet werden. Weitere persönliche Informationen dürfen nicht erhoben werden.
  
- 7.** Als Dienstnehmer trifft Sie nicht nur die Mitwirkungs- sondern auch die Auskunftspflicht. Demnach haben Sie auch Fragen der Beamten zu beantworten. Eine unnötige Verzögerung des Betriebsablaufes ist seitens der Beamten zu vermeiden.
  
- 8.** Sagen Sie keinesfalls, dass Sie die Fragen nicht beantworten werden, das gilt als Auskunftsverweigerung und kann Strafen nach sich ziehen.